

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Anne Helm, Niklas Schrader, Carsten Schatz und Tobias Schulze (LINKE)

vom 25. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 26. März 2021)

zum Thema:

Übersicht Option der Angabe des Geschlechtseintrages „divers“ oder „keine Angaben“ bei Berliner Behörden

und **Antwort** vom 06. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Apr. 2021)

Frau Abgeordnete Anne Helm, Herrn Abgeordneten Niklas Schrader, Herrn Abgeordneten Carsten Schatz und Herrn Abgeordneten Tobias Schulze (Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27139
vom 25. März 2021
über
Übersicht Option der Angabe des Geschlechtseintrags „divers“ oder „keine
Angaben“ bei Berliner Behörden

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchen Berliner Behörden wurde seit 2018 mit welchem Datum die im Personenstandsrecht vorgesehenen Optionen „divers“ und „keine Angaben“ als Geschlechtseintrag eingeführt? (Bitte einzeln aufschlüsseln nach Behörde.)

Zu 1.:

Die im Personenstandsrecht vorgesehenen Optionen „divers“ und „keine Angaben“ als Geschlechtseintrag wurden vom Bundesgesetzgeber durch Änderungen des Personenstandsgesetzes (PStG) rechtlich ermöglicht und damit „eingeführt“. Eine „Einführung“ bzw. ein Einführungsakt durch Berliner Behörden ist daher weder rechtlich noch tatsächlich nötig oder sinnvoll, da die Einführung der vorgenannten Optionen durch in den Ländern unmittelbar geltendes Bundesrecht erfolgte.

Davon zu trennen ist die Frage, welche sonstigen Konsequenzen oder Anpassungen die vorgenannten bundesrechtlichen Regelungen erforderlich gemacht haben bzw. machen (vgl. dazu die Antworten auf die nachfolgenden Fragen).

2. Welche Kenntnisse hat der Berliner Senat darüber, an welchen Behörden die im Personenstandsrechts vorgesehenen Optionen für den Geschlechtseintrag bei Formularen etc. nicht oder noch nicht eingeführt wurden? (Bitte einzeln nach Behörde aufschlüsseln.)

Zu 2:

Dem Senat liegen hierzu keine Kenntnisse vor. Im Land Berlin existiert bekanntermaßen eine derart große Anzahl von „Formularen etc.“, dass eine berlinweite Erhebung bei sämtlichen Landesbehörden zu der Frage, bei welchen Formularen, Vordrucken, Anträgen usw., die eine Frage nach dem Geschlechtseintrag beinhalten, die vorgesehenen Optionen für den Geschlechtseintrag nicht oder noch nicht eingeführt wurden, im Rahmen einer Schriftlichen Anfrage nicht leistbar ist.

3. Welche Maßnahmen plant der Senat, um die Option, das Geschlecht „divers“ anzugeben oder offen zu lassen bzw. „keine Angaben“ zu machen, in Berliner Behörden möglich zu machen, und in welchem zeitlichen Rahmen sind diese Maßnahmen angesetzt?

Zu 3.:

Der Senat weist zu dieser Frage darauf hin, dass nach dem Geschäftsverteilungsplan des Senats jedes Senatsmitglied für die Umsetzung von Diversity-Maßnahmen in seinem Geschäftsbereich zuständig ist (vgl. den Geschäftsverteilungsplan des Senats von Berlin, Allgemeines Nr. 10). Danach hat jedes Senatsmitglied in seinem Geschäftsbereich selbst darüber zu entscheiden, welche Anpassungen (z. B. von Formularen) erforderlich sind bzw. für erforderlich gehalten werden und in welchem zeitlichen Rahmen etwaige Änderungen umgesetzt werden sollen. Im Bereich des Personenstandsrechts (z. B. bei Geburtsbeurkundungen oder bei nachträglichen Änderungen des Geschlechtseintrags in einem Personenstandsregistereintrag) sind die in der Frage genannten Optionen umgesetzt und in dem entsprechenden Fachverfahren implementiert worden, welches indes bundesweit Anwendung findet und auf dessen Gestaltung das Land Berlin daher keinen unmittelbaren Einfluss hat. Gleiches dürfte auch für eine Reihe weiterer Fachverfahren und Formulare gelten, was die Einflussmöglichkeiten des Landes Berlin auf Änderungen derselben naturgemäß begrenzt. Darüber hinaus muss betont werden, dass letztlich nur die fachlich zuständigen Bereiche selbst einen etwaigen Änderungsbedarf in Formularen aus ihrem eigenen Zuständigkeitsbereich einschätzen und beispielsweise auch beurteilen können, in welchen Formularen künftig der Einfachheit halber mangels Relevanz ganz auf eine Angabe des Geschlechts verzichtet werden könnte. Rechtlich möglich sind solche Maßnahmen im Rahmen des geltenden Rechts auch ohne Maßnahmen des Senats (vgl. dazu auch die Antwort zu 1.). Zu geplanten Maßnahmen des Senats wird im Übrigen auf die Antwort zu 6. verwiesen.

4. Welche Kenntnisse hat der Senat über etwaige Beschwerden seit dem Jahr 2018, welche zum Anlass hatten, dass Betroffene eine im Personenstandsrecht vorgesehenen Geschlechtseintrag bei Berliner Behörden nicht auswählen oder den entsprechenden Eintrag nicht offen lassen konnten? (Bitte ausführen.)

Zu 4.:

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung hat zu dieser Frage mitgeteilt, dass eine umfassende Erhebung bzw. Aufschlüsselung der in Frage 4 genannten Beschwerden aufgrund der Kurzfristigkeit nicht möglich ist. Die im Juli 2020 eingerichtete LADG-Ombudsstelle des Landes Berlin erfasst seit diesem Datum LADG-relevante Fälle. In diesem Rahmen sind der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung mindestens drei Beschwerdefälle bekannt geworden, die sich auf den Diskriminierungsgrund geschlechtliche Identität beziehen. Dabei handelt es sich entweder um Fälle nicht

geschlechtergerechter Ansprache von Transpersonen oder um Fälle mangelnder Möglichkeit einen Geschlechtseintrag divers anzugeben. Auch im AGG-Kontext erreichten die SenJustVA diesbezüglich weitere Beschwerden.

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung fördert Projekte im Bereich Beratung und Antidiskriminierung speziell für die Zielgruppe intergeschlechtlicher Menschen. Mit diesen Projekten bei TransInterQueer e.V. sowie den Projekten „Queer Leben“ und „StandUP“, angesiedelt bei der Schwulenberatung Berlin gGmbH, besteht ein fortlaufender Fachaustausch. Diese Projekte berichten ebenfalls von Fällen, bei denen eine Auswahl bzw. ein Offenlassen eines im Personenstandsrecht vorgesehenen Geschlechtseintrags bei Berliner Behörden zunächst nicht möglich war, später jedoch ermöglicht wurde.

5. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, inwiefern bei der Umsetzung des Geschlechtseintrages bei den Geschlechterkategorien in analogen und digitalen Formularen in Berliner Behörden unterschiedlich vorgegangen wird? (Bitte einzeln aufschlüsseln.)

Zu 5.:

Dem Senat liegen hierüber keine Erkenntnisse vor (vgl. auch die Antwort zu 2.).

6. Inwiefern betrachtet der Senat die Möglichkeit einer nicht-binären bzw. geschlechtsneutralen Anrede in den von Berliner Behörden verwendeten Formularen, Anträgen, Anmeldungs- und Registrierungs-Tools oder ähnlichem als gegeben?

Zu 6.:

Insoweit wird zunächst auf die Antwort zu Frage 2. verwiesen. Unabhängig davon beabsichtigt der Senat, die Vorgaben für die sprachliche Gleichstellung der Bevölkerung in der Korrespondenz mit der Berliner Verwaltung zu überarbeiten. Die Abstimmung der entsprechenden Anpassungen der GGO I ist noch nicht abgeschlossen. Eine Umsetzung ist für dieses Jahr vorgesehen.

7. Welche Kenntnisse hat der Senat, inwieweit bei der Auftragsvergabe an externe Projekte, die die Abfrage von Geschlechtsangaben oder Anrede beinhalten/erfordern, auf die Auswahl der verschiedenen Geschlechter geachtet wird?

Zu 7.:

Die Formulare, die die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe den öffentlichen Auftraggebern zur Verfügung stellt, sind gegendert und enthalten ggf. die Anrede „Sehr geehrter Dame, sehr geehrter Herr ...“.

Vergaberechtliche Fachbegriffe wie z.B. Bieter, Bewerber, Auftraggeber oder Auftragnehmer werden in der maskulinen Form verwendet. Dieses betrifft ganz überwiegend juristische Personen.

Sofern natürliche Personen, z.B. Einzelkaufleute oder freiberuflich Tätige, geschäftlich tätig werden, handelt es sich - auch bei Benutzung des Vor- und Familiennamens - um eine Firmierung bzw. Geschäftsbezeichnung und damit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 Markengesetz um ein Unternehmenskennzeichen, das im geschäftlichen Verkehr als Name, als Firma oder als besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens benutzt werden.

Eine Abfrage von Geschlechtsangaben sieht das Vergaberecht nicht vor. Es ist nicht auszuschließen, dass bei der Vergabe bestimmter Leistungen, z.B. im Hinblick auf die Beratung bestimmter Personengruppen, eine Geschlechtsangabe der beratend Tätigen des Auftragnehmers erforderlich sein kann. Dieses läge in der in der Eigenverantwortung der vergebenden Stellen.

8. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, dass es an Berliner Universitäten immer noch Probleme gibt, einen geschlechtsändernden Eintrag vorzunehmen, sowohl in Bezug auf Studierende als auch auf Lehrpersonal, und welche Maßnahmen sind geplant, um diesen Vorgang zu erleichtern? (Bitte einzeln nach Universität, Maßnahme und Vorgang aufschlüsseln.)

Zu 8.:

Der Senat plant mit dem Gesetz zur Stärkung der Berliner Wissenschaft das Leitbild der „Hochschule der Vielfalt“ zu etablieren. Entsprechend sollen die Berliner Hochschulen alle Aspekte von Vielfalt künftig noch sensibler und möglichst ganzheitlich berücksichtigen. Dies soll die Diversität an Hochschulen nachhaltig stärken und die Hochschulen zu diskriminierungsfreien Räumen machen. Derzeit läuft eine größere Abfrage bei den Hochschulen, wie die Geschlechtseinträge intern und extern gehandhabt werden. Grundsätzlich besteht bei internen Einträgen gesetzlich deutlich mehr Gestaltungsspielraum, als bei externen Einträgen die für die Erstellung von allgemeinen im Rechtsverkehr gültigen Dokumenten notwendig sind. Hier bestehen die Grenzen im Personenstandsrecht.

Die staatlichen Berliner Hochschulen haben bisher den folgenden Umgang mit geschlechtsändernden Einträgen gemeldet:

HS	Studierende	Lehrpersonal
ASH	Studierende können ohne Nachweis von Dokumenten zwischen den Ausprägungen weiblich, männlich, divers und ohne Angabe wählen. Bei Vorlage eines dgti-Ergänzungsausweises kann eine Namensänderung erfolgen.	Lehrpersonal wird entsprechend den vorgelegten Dokumenten den Ausprägungen weiblich, männlich, divers und ohne Angabe zugeordnet. Bei Vorlage eines dgti-Ergänzungsausweises kann eine Geschlechts- bzw. Namensänderung erfolgen. Die Entgeltabrechnung durch SAP lässt aktuell keine geschlechtsneutrale Ansprache zu.
Beuth	Studierende können mit Nachweis entsprechender Dokumente zwischen den Ausprägungen weiblich, männlich, divers und ohne Angabe wählen.	Lehrpersonal kann mit Nachweis entsprechender Dokumente zwischen den Ausprägungen weiblich, männlich, divers und ohne Angabe wählen.
Charité	<i>Es liegt keine Antwort vor.</i>	
FU	Studierende können mit Nachweis der geänderten Geburtsurkunde zwischen den Ausprägungen weiblich, männlich und divers wählen. Aktuell wird eine Softwareumstellung angestrebt, damit die Ausprägungen weiblich, männlich, divers und ohne Angabe möglich sind. Bei Vorlage eines dgti-Ergänzungsausweises können Studierende den Namen in digitalen Lernsystemen zusätzlich ändern. Bei Anschreiben oder Zeugnissen wird auf eine geschlechtsneutrale Anrede geachtet. Eine zentrale Arbeitsgruppe erarbeitet Empfehlungen, um die geschlechtliche Selbstbestimmung in allen Verwaltungsvorgängen zu erhöhen.	Lehrpersonal kann mit Nachweis der geänderten Geburtsurkunde zwischen den Ausprägungen weiblich und männlich wählen. Aktuell wird eine Softwareumstellung angestrebt, damit die Ausprägungen weiblich, männlich, divers und ohne Angabe möglich sind. Eine zentrale Arbeitsgruppe erarbeitet Empfehlungen, um die geschlechtliche Selbstbestimmung in allen Verwaltungsvorgängen zu erhöhen.
HfM	<i>Es liegt keine Antwort vor.</i>	

HS	Studierende	Lehrpersonal
HfS	Studierende können ohne Nachweis von Dokumenten zwischen den Ausprägungen weiblich, männlich, divers und ohne Angabe wählen. Auf Wunsch kann eine Namensänderung erfolgen.	Lehrpersonal kann ohne Nachweis von Dokumenten zwischen den Ausprägungen weiblich, männlich, divers und ohne Angabe wählen. Auf Wunsch kann eine Namensänderung erfolgen.
HTW	Studierende können auf Antrag eine Änderung des Geschlechtseintrags vornehmen lassen. Ab 2022 soll der Wechsel für Studierende vereinfacht werden und die Ausprägung divers möglich sein.	Lehrpersonal kann auf Antrag eine Änderung des Geschlechtseintrags vornehmen lassen.
HU	Die Verarbeitung von Daten in den Ausprägungen weiblich, männlich, divers und ohne Angabe ist möglich.	Die Verarbeitung von Daten in den Ausprägungen weiblich, männlich, divers und ohne Angabe ist möglich.
HWR	Studierende können mit einem formlosen Antrag Geschlechtseinträge ändern.	Lehrpersonal kann mit einem formlosen Antrag Geschlechtseinträge ändern.
KHB	Studierende können mit Nachweis der geänderten Geburtsurkunde zwischen den Ausprägungen weiblich, männlich, divers und ohne Angabe wählen.	Lehrpersonal kann mit Nachweis der geänderten Geburtsurkunde zwischen den Ausprägungen weiblich, männlich, divers und ohne Angabe wählen.
TU	Studierende können mit Vorlage eines dgti-Ergänzungsausweises zwischen den Ausprägungen weiblich, männlich, divers und ohne Angabe wählen. Bei Vorlage eines dgti-Ergänzungsausweises kann eine Namensänderung erfolgen. Zeugnisse sollen zukünftig ohne Geschlechtsangabe ausgestellt werden.	Lehrpersonal kann mit Nachweis der geänderten Geburtsurkunde zwischen den Ausprägungen weiblich, männlich, divers und ohne Angabe wählen. Die verwendete Software wird aktuell umgestellt, damit Änderungen schon frühzeitiger möglich sind. Es gibt verschiedene Angebote, damit Mitglieder der TU Berlin für die Änderung von Geschlechtereinträgen sensibilisiert werden.
UdK	Studierende können mit Vorlage eines dgti-Ergänzungsausweises zwischen den Ausprägungen weiblich, männlich, divers und ohne Angabe wählen. Bei Vorlage eines dgti-Ergänzungsausweises kann eine Namensänderung erfolgen.	Lehrpersonal kann mit Vorlage eines dgti-Ergänzungsausweises zwischen den Ausprägungen weiblich, männlich, divers und ohne Angabe wählen. Bei Vorlage eines dgti-Ergänzungsausweises kann eine Namensänderung erfolgen.

Abkürzungen:

„Alice-Salomon“ Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin: ASH

Beuth-Hochschule für Technik Berlin

Charité – Universitätsmedizin Berlin: Charité

Freie Universität Berlin: FU

Hochschule für Musik „Hanns Eisler“: HfM

Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“: HfS

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin: HTW

Humboldt-Universität zu Berlin: HU

Kunsthochschule Berlin (Weißensee) –Hochschule für Gestaltung: KHB

Technische Universität Berlin: TU

Universität der Künste Berlin: UdK

Berlin, den 06. April 2021

In Vertretung

Torsten Akmann

Senatsverwaltung für Inneres und Sport